

zu TOP 4.8

Aktualisierung der Angemessenheitsgrenzen der Kosten der Unterkunft für Leistungsberechtigte nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II), Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) und dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)

Kenntnisnahme

(Drucksache Nr.: 21318-21)

Herr Beckmann (Fraktion Bündnis 90/Die Grünen) gibt an, dass das „schlüssige Konzept“ sowie die Herangehensweise gut sei und hat folgenden Nachfragen dazu:

Klimabonus:

Begründung: "Weiterhin wird durch die Anpassung der Mietobergrenzen vermieden, dass in Folge von Modernisierungsmaßnahmen und damit verbundenen Mieterhöhungen in größerem Umfang Kostensenkungsaufforderungen erfolgen müssen."

"Aufschlag für Wohnungen mit niedrigerem Heizwärmebedarf."

Sanierte Wohnungen liegen nicht in Angemessenheitsgrenzen.

"Nachbarkreisen Unna und Recklinghausen gibt es entsprechende Regelungen."

"Auf Seite 25 des Empirica Gutachtens öffnet Empirica die Tür, dass die Stadt weiter Zuschläge zulassen kann (z.B. Klimabonus), je nach Schwerpunktsetzung."

Weshalb halten Sie dies nicht für erforderlich?

Wie viel % der KdU verbleiben noch bei der Stadt?

"Die angebotenen Wohnungen werden immer weniger. ***Die Frage wäre, ob sich die Stadt im Rahmen einer Plausibilitätsprüfung damit auseinandergesetzt hat, ob die Anzahl der Wohnungen im Unteren Drittel ausreicht um den Gesamtbedarf an Umzügen zu realisieren.***"

=> Es sind genügend Wohnungen vorhanden.

=> Unteres Drittel, statt unteres Fünftel wie gesetzlich vorgesehen.

> Wie wirksam ist das alles? Wie häufig kommt es im Jahr 2022 zu Kostensenkungsaufforderungen? Schieben wir da einen Berg vor uns her? Bericht in Q1/2022

Frau Zoerner (Stadträtin) kündigt an, dass die Nachfragen schriftlich vom Sozialamt beantwortet werden.

Frau Dr. Schmalhorst (Leiterin Jobcenter) verdeutlicht, dass es ihr wichtig sei zu erwähnen, dass es so gut wie keine Fälle gebe, wo ein Umzug gefordert werde. Dies sei das gemeinsame Ziel des Sozialamtes und des Jobcenters.

Der Ausschuss für Soziales, Arbeit und Gesundheit nimmt die Aktualisierung der Angemessenheitsgrenzen durch die Feststellungen des „Schlüssigen Konzeptes“ **zur Kenntnis.**